# Stadtgemeinde Rottenmann

Telefon: +43 3614 2411-11 - Fax: DW +43 3614 2411-18
E-mail: rathaus@rottenmann.at


Aktenzeichen: BW-BV-2026-2409 Rottenmann, 18.11.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
**Lebenshilfe Steiermark, Sektion Ennstal, Vereinigung für geistig und mehrfach behinderte Menschen**, Schulgasse 616, 8970 Schladming
Zubau einer Aufzugsanlage

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 27.07.2026 hat Lebenshilfe Steiermark, Sektion Ennstal, Vereinigung für geistig und mehrfach behinderte Menschen, Schulgasse 616, 8970 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Zubau einer Aufzugsanlage auf dem Grundstück(en) Nr.: **1915/1**, KG: **Rottenmann**, EZ: **1052** ,angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

**Donnerstag, den 03.12.2026, um ca. 08:30 Uhr**

**mit Zusammentritt an Ort und Stelle (Boder 93)** anberaumt.

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Stadtgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:
Günter Anton Gangl

| | |
|---|---|
| | **Dieses Dokument wurde amtssigniert!**<br>Informationen unter<br>https://rottenmann.at/amtssignatur |
| **Hinweis:** | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| Signatur aufgebracht von Claudio Kopf, 18.11.2026 11:13:12 | |

Gemäß §§41 u. 42 AVG
kundgemacht an der Amtstafel
am 19.11.2026

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der Geladenen